

Leitfaden Kartellrecht in der GfSE e.V.

Mai 2018

Einleitung

In der GfSE e.V. haben sich sowohl persönliche als auch korporative Mitglieder mit dem Ziel zusammengeschlossen, Systems Engineering zu etablieren. National als auch international setzt sich die GfSE mit ihren Mitgliedern und den nominierten Mitarbeitern der korporativen Mitglieder für die Etablierung eines nachhaltigen und einheitlichen Gedankens zum Systems Engineering ein.

Die GfSE e.V. bekennt sich allgemein zu rechtmäßigem Handeln und richtet ihre Vereinsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Kartellrecht aus. Zu diesem Zweck gibt die GfSE mit dem vorliegenden Leitfaden Hinweise für ihre Organe, Arbeitsgruppen und deren Mitglieder, ihre Mitglieder im Allgemeinen und ihre Mitarbeiter, durch deren Beachtung im Interesse der GfSE und ihre Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll. Der Leitfaden soll Mitgliedern, Mitgliedern von Arbeitsgruppen und Mitarbeitern der GfSE Sicherheit und Orientierung geben. Zu diesem Zweck enthält er u.a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Vereins- und Arbeitsgruppensitzungen, zu Marktinformationsverfahren, zu Empfehlungen aus dem Verein und zur Durchführung von Vereins- und Arbeitsgruppensitzungen. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der GfSE Vereinsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Vereins und seiner Mitglieder.

Definition: Sitzungen sind in diesem Sinne persönliche als auch virtuelle Treffen von Vorstand, anderen Organen und Arbeits- und Projektgruppen.

1. Vorbemerkung zum allgemeinen Kartellverbot

- (1) Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Art. 101 Abs.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).
- (2) Danach verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen usw. Allerdings setzt dies keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog.

abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Selbst der bloße Austausch bzw. bereits die einseitige Offenlegung von wettbewerblich relevanten Daten ist verboten, insbesondere wenn dies eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite ermöglicht.

- (3) Allerdings können diese Leitlinien nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

2. Themen und Organisation von Sitzungen

Sitzungen dienen zwar vorrangig der Erörterung von Vereins- und Systems Engineering - Themen; gleichwohl findet das Kartellrecht auf die Vereinsarbeit uneingeschränkt Anwendung. Bestimmte Themen können aus kartellrechtlicher Sicht dann kritisch sein, wenn sie wettbewerblich relevante Daten betreffen. Wettbewerbliche Relevanz ist gegeben, wenn der gegenseitige Austausch entsprechender Informationen, deren einseitige Offenlegung oder Diskussionen der Teilnehmer hierüber die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt und damit den sogenannten Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt. Der Begriff „Wettbewerber“ ist weit zu verstehen:

- (1) Unternehmen stehen sowohl auf der Absatzseite als auch auf der Einkaufsseite miteinander im Wettbewerb. Als Wettbewerber ist jeder anzusehen, der entweder die gleichen oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbietet oder nachfragt.
- (2) Wettbewerber kann unter Umständen bereits sein, wer unterschiedliche Produkte demselben Kunden anbietet, oder wer unterschiedliche Waren vom selben Lieferanten einkauft.
- (3) Auch wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erst noch ein gleiches oder ähnliches Produkt innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit anbieten wird, gilt als (potentieller) Wettbewerber. Dabei kann der Begriff „kurze Zeit“ je nach Umständen auch einen Zeitraum umfassen, der ein Jahr deutlich (ggf. um das Mehrfache) übersteigt.
- (4) Auch Unternehmen unterschiedlicher Marktstufe können zueinander im Wettbewerb stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Hersteller seine Ware direkt aber auch über den Handel vertreibt.
- (5) Unternehmen, die aktuell in einem Produktbereich nicht miteinander konkurrieren, können als (potentielle) Wettbewerber angesehen werden, wenn sie ohne weiteres und in relativ kurzer Zeit in der Lage wären, in Wettbewerb zueinander zu treten. Die nachfolgende Übersicht über zulässige bzw. unzulässige Themen gilt neben der eigentlichen Sitzung auch für Pausen, für Rahmenveranstaltungen und für die zugehörige Korrespondenz.

2.1 Zulässige Themen einer Sitzung

Wettbewerber dürfen im Rahmen von Sitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen u.a.:

- (1) aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- (2) politisches Umfeld
- (3) allgemeine technische / wissenschaftliche Entwicklungen,

- (4) fachlicher Austausch zu Themen des Systems Engineering soweit diese öffentlich zugänglich, vom Unternehmen freigegeben oder neutralisiert sind.
- (5) Entwicklung von Forschungsthemen, mit dem Ziel diese öffentlich gefördert zu bekommen
- (6) Regulierungs- und Normierungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse,
- (7) aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie allgemeine Entwicklungen in der Industrie (sofern öffentlich bekannt),
- (8) Diskussionen zu den Lobbyaktivitäten der GfSE e.V.,
- (9) Benchmarking-Aktivitäten, soweit (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen beteiligt sind; ein neutraler Dritter den Benchmark durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert an die Beteiligten zurückspielt; keine Re-Individualisierung im Rahmen der Sitzung ermöglicht wird; kein Bezug zu Produkten und Marktverhalten besteht (nur bspw. auf interne Prozesse, Umweltstandards oder andere Normen),
- (10) Ausarbeitung eines Branchenüberblicks (soweit die Aggregation über die GfSE oder einen sonstigen neutralen Dritten erfolgt),
- (11) Austausch von allgemeinen Daten, die frei zugänglich sind (z. B. allgemeine Konjunkturdaten, aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten),
- (12) rückwärtsgerichteter Austausch über die allgemeine Geschäftsentwicklung, sofern sich die Angaben auf das gesamte Unternehmen, die gesamte Produktpalette oder andere aggregierte Geschäftsbereiche erstrecken und diese Informationen von den betreffenden Unternehmen bereits rechtmäßig veröffentlicht wurden.

2.2 Unzulässige Themen einer Sitzung



Zu den Informationen, die Wettbewerber im Rahmen von Sitzungen generell nicht austauschen dürfen, zählen insbesondere:

- (1) Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und –kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- (2) Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden / Lieferanten, sofern letztere wettbewerbslich relevant sind,
- (3) Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten (sogenanntes „Signalling“),
- (4) noch nicht rechtmäßig veröffentlichte Informationen über gegenwärtige Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insb. Absatz-/Umsatzzahlen), selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- (5) Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- (6) Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (sofern diese nicht öffentlich sind)
- (7) Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten gegenüber Dritten (z.B. wird überhaupt an Ausschreibung teilgenommen, für welche Lose, Stärke des Interesses am Gewinn der Ausschreibung),
- (8) Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen,
- (9) Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber,

- (10) Verifikation vom Kunden oder Lieferanten erhaltenen Informationen,
- (11) gemeinsame Diskussion und Analyse von nach Ziff. 3 zulässigen Statistiken, insbesondere keine Auflösung der Aggregation.

2.3 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

Die Leiter der Sitzungen oder Mitarbeiter der GfSE laden rechtzeitig und offiziell zu Sitzungen ein und fügen der Einladung eine Tagesordnung bei. Bei Unklarheiten der Formulierung zum Kartellrecht können sich die Sitzungsleiter an den Vorstand oder vom Vorstand nominierte Personen oder Mitarbeiter der GfSE wenden. Diese unterstützen den Sitzungsleiter darin, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen (s. Ziff. 1, 3. Absatz) steht der Vorstand für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung). Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Der Sitzungsleiter wird jede Verletzung bzw. jede mögliche Verletzung von Kartellrecht durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden. Der Sitzungsleiter achtet darauf, dass von der Tagesordnung in Bezug auf kartellrechtlich relevante Themen nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die Tagesordnungspunkte ggf. zurückweisen.

2.4 Protokolle

Der Sitzungsleiter erstellt korrekte, vollständige und nachvollziehbare Protokolle von Sitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird. Die Formulierungen sollen im Protokoll eindeutig und klar formuliert sein. Die Protokolle von Sitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt. Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen die GfSE unverzüglich auf ggfs. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

2.5 Verhalten in Sitzungen

Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass es in der Sitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, spontanen Äußerungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung

abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss in diesem Zusammenhang mit Name und Zeitangabe protokolliert werden. Ein Verlassen (speziell aus technischen Gründen) oder Zuspätkommen in eine Sitzung muss nicht protokolliert werden. Ist ein Teilnehmer nur zu ausgewählten Tagesordnungspunkten anwesend, so ist das zu protokollieren.

Bei virtuellen Sitzungen kann eine allgemeine Bemerkung zu Qualität und Verfügbarkeit der Teilnehmer in das Protokoll eingetragen werden.

3. Marktinformationen und Statistiken

Marktinformationsverfahren sind organisierte Datensammlungen, die Informationen z.B. in der Form von Vereinsstatistiken etwa über genutzte IT Werkzeuge zum Anforderungsmanagement darstellen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie einem legitimen Zweck dienen (z.B. der Analyse von Branchentrends) und offiziell über den Verein oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht. Die GfSE trägt dafür Sorge, dass die von ihr geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen, insbesondere (auch mit Blick auf die jeweilige Marktstruktur sowie den Melderhythmus) nicht zu einer künstlich erhöhten Markttransparenz führen und (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen je Meldekategorie einbezogen sind. Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren an die GfSE übermittelt werden, nicht jedoch in Sitzungen.

4. Positionspapiere und Pressemitteilungen

Die GfSE stellt sicher, dass ihre Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen der GfSE hindeuten. Zulässige Formulierungen sind:

- (1) Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
- (2) Darstellung aller sinnvollerweise in Betracht kommender Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

5. Empfehlungen der GfSE

Die GfSE erarbeitet in speziellen Fachgremien (Arbeitsgruppen / Projektgruppen / Best Practice Circle etc.) Empfehlungen, u.a. technische Normen und Standards (z.B. im Rahmen des DIN/ISO, OMG).

Die GfSE prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Empfehlungen. Die Erarbeitung der Bedingungen, Normen und Standards erfolgt in einem offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren.

Die GfSE stellt diese Empfehlungen ihren Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung. Die GfSE gibt keine Empfehlungen, weder direkt oder indirekt, für ein bestimmtes Marktverhalten ihrer Mitglieder oder Mitgliedsunternehmen.

6. Selbstverpflichtungserklärungen

Die GfSE darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- (1) dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z. B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- (2) die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- (3) die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- (4) die Erklärung für Dritte offen ist,
- (5) die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird,
- (6) der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- (7) keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder



Die GfSE hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in ihrer Satzung detailliert geregelt.

München, den 15.05.2018